

Weisung 202209005 vom 05.09.2022 – Beendigung des ESF – Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung

Laufende Nummer: 202209005
Geschäftszeichen: AM41 – 6563 / 5566.1 / 5390.1 / 3313
Gültig ab: 01.09.2022
Gültig bis: 31.12.2022
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201808015 vom 20.08.2018 – ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung

Zusammenfassung

Mit dem Auslaufen der letzten Verträge zum 31.07.2022 endete das ESF – Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung. Für die Abrechnung mit dem BMAS sind die Verträge spätestens zum 30.09.2022 vollständig abzurechnen.

1. Ausgangssituation

Das ESF – Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung endete mit dem Auslaufen der letzten Verträge am 31.07.2022. 50% der Ausgaben werden über den ESF finanziert und von AM41 als ESF-Verwaltungsstelle gegenüber dem BMAS im November 2022 abgerechnet. Zeitgleich erfolgt eine aktualisierte Meldung aller anonymisierter Teilnehmerdaten an das BMAS.

2. Auftrag und Ziel

Damit eine vollständige zeitnahe Abrechnung der ESF-Ausgaben gegenüber dem BMAS durchgeführt werden kann, sind die Verträge spätestens zum 30.09.2022 vollständig abzurechnen. Unvollständige Teilnehmerdatensätze sind bis 30.09.2022 zu vervollständigen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit bzw. die OS AMDL stellen sicher,

dass die Verträge spätestens zum 30.09.2022 vollständig abgerechnet sind, und informieren die ESF-Verwaltungsstelle per E-Mail (Zentrale.AM41@arbeitsagentur.de), wenn im Ausnahmefall nach dem 30.09.2022 noch Zahlungen erfolgen,

dass unvollständige Datensätze in COSACH hinsichtlich der Verbleibsinformationen ergänzt werden (Konsistenzprüfung Nr. 9205)

dass fehlende Trägerfragebögen von den Trägern über eMaw (soweit technisch noch möglich) nachgereicht werden (Konsistenzprüfung Nr. 9210),

dass die erforderlichen ESF-Einverständniserklärungen vollständig und gut auffindbar in der eAkte (Maßnahmeakte) vorliegen,

dass noch vorhandene Mittelbindungen nach der Schlussrechnung aufgelöst werden und informieren die Träger zu den u.a. Aufbewahrungspflichten der Unterlagen.

4. Info

Auch im kommenden Jahr werden nach Abschluss des ESF-Bundesprogrammes Berufseinstiegsbegleitung noch Prüfungen externer Prüfinstanzen (z.B. durch die ESF-Prüfstelle des BVA) erfolgen.

Für die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen beim Träger bzw. Auftragnehmer regelt die Leistungsbeschreibung folgendes:

Die Aufbewahrungsfrist für alle Belege (Vertrag, Zusage, Rechnungen, Teilnehmernachweise usw.) richtet sich nach Art. 140 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und beträgt 2 Jahre. Anknüpfungspunkt der Aufbewahrungsfrist nach Art. 140 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist der Zeitpunkt der Vorlage der letzten Ausgaben für eine abgeschlossene Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit in einem Zahlungsantrag bei der Kommission. Die Aufbewahrungsfrist beginnt am Ende des Jahres, indem die letzten Ausgaben einer abgeschlossenen Maßnahme in der Rechnungslegung gegenüber der



Kommission enthalten waren, zu laufen. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer nach abschließender Prüfung und Zahlung des Restbetrags nach Vertragsende.

Die Rechnungslegung gegenüber der Kommission wird voraussichtlich für das Geschäftsjahr 2022/2023 im Kalenderjahr 2023 vorgenommen.

Danach sind die o.a. Unterlagen beim Träger bzw. Auftragnehmer bis mindestens 31.12.2025 aufzubewahren.

Diese Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Mit der Auszahlung der letzten Rate im August 2022 für den Monat Juli 2022 und der Abrechnung ggf. noch zustehender TN-bezogener Abrechnungen sind die ggf. noch vorhandenen Mittelbindungen bei den Finanzpositionen 2-685 11-00-3081 bzw. 2-685 11-00-3082 aufzulösen.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift